Regierungsrat



Sitzung vom: 11. Juni 2013

Beschluss Nr.: 533

Motion:

Staatsgarantie für Schweizer/Obwaldner Holz; Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Motion mit dem Titel "Staatsgarantie für Schweizer/Obwaldner Holz" (52.13.02), welche von der Fraktion SVP Obwalden, Erstunterzeichner Kantonsrat Albert Sigrist, sowie 36 Mitunterzeichnenden am 25. April 2013 eingereicht wurde, wie folgt:

1. Inhalt der Motion

Mit der Motion wird der Regierungsrat aufgefordert, die Legalität und Nachhaltigkeit des im Obwaldner Wald geernteten Holzes mittels Staatsgarantie offiziell zu garantieren. Zur Begründung wird ausgeführt, dass seit dem 3. März 2013 in der EU die Holzhandelsverordnung EUTR (EU Timber Regulation) gelte, mit der illegaler Holzschlag und Handel mit illegal produziertem Holz bekämpft werde. Die EUTR benachteilige Schweizer Holz, weil sie für Nicht-EU-Holz strengere Vorsichtsmassnahmen verlange. Die Verhinderung von illegalem und nicht nachhaltigem Holzschlag habe in der Schweiz lange Tradition in Gesetz und Vollzug. Sie sei selbstverständlich. Eine Staatsgarantie auf Schweizer/Obwaldner Holz würde die EUTR-Benachteiligungen beheben.

2. Grundsätzliches

Eine Motion ist der verbindliche Auftrag des Kantonsrats an den Regierungsrat, den Entwurf zu einem rechtssetzenden Erlass auszuarbeiten oder eine Massnahme zu treffen (Art. 54 Kantonsratsgesetz vom 21. April 2005; GDB 132.1). Der Begriff "Massnahme" ist weit zu fassen, auch wenn üblicherweise darunter vorwiegend eine Handlung verstanden wird, die im Zuständigkeitsbereich des Kantons- bzw. Regierungsrats liegt. In dem Sinne fällt auch eine Intervention beim Bundesrat darunter.

Die Motion zielt auf eine offizielle Staatsgarantie für die Legalität und Nachhaltigkeit des im Obwaldner sowie Schweizer Wald geernteten Holzes ab. Das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0) weist die Gesamtverantwortung für die Ziele der Walderhaltung und Waldbewirtschaftung dem Bund zu. Als Rahmengesetz weist es den Vollzug der diesbezüglich notwendigen Massnahmen den Kantonen zu. Bezüglich der vorliegenden Thematik liegt die Verantwortlichkeit beim Bund. Deshalb ist eine Eingabe auf Bundesebene zielführender. Mit der von SVP-Nationalrat Max Binder am 17. April 2013 eingereichten Motion mit dem Titel "Staatsgarantie Legalität und Nachhaltigkeit für Schweizer Holz", welche inhaltlich und textlich weitgehend mit der Motion "Staatsgarantie für Schweizer/Obwaldner Holz" (52.13.02) übereinstimmt und dessen Vorläufer darstellt, wurde bereits ein entsprechender Vorstoss eingereicht.

Signatur OWVD.248 Seite 1 | 2

3. Auswirkungen auf den Kanton Obwalden

Die Exporteure von Holz müssen sich vertraut machen mit den Sorgfaltspflichten, denen ihre Abnehmer in der EU unterworfen sind. Der Umfang der Holzexporte aus Obwalden in den EU-Raum ist mengenmässig im Detail nicht bekannt. In den letzten Jahren wurden minderwertige Nadelholz- und Buchensortimente als Rohholz in unbedeutenden Mengen nach Italien ausgeführt. Dies erfolgte nicht durch die Waldeigentümer selber, sondern durch Holzhändler. Diese Sortimente werden heute vermehrt im regionalen Holzenergiemarkt abgesetzt. Anders war die Situation in den Jahren 2000 und 2001 im Rahmen der Aufrüstung des durch den Orkan Lothar geworfenen Schadholzes. Damals wurden bedeutende Holzmengen in benachbarte Länder exportiert (Italien, Deutschland und Österreich).

4. Ergebnis

Die neuen Bestimmungen der EU setzen in erster Linie den Bund aber auch die Kantone unter Druck. Sie schränken die Holzwirtschaft in der Bewirtschaftung ein, was bei Einzelbetrieben sogar zu existenziellen Fragen führen kann.

Unter dem Gesichtspunkt der Qualität und Unbedenklichkeit von Schweizer Holz sind die neuen EU-Bestimmungen zwar grundsätzlich zu begrüssen. Durch die flächendeckende Aufsicht und Kontrolle des Forstdienstes ist sichergestellt, dass in der Schweiz die gesetzlichen Vorschriften zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung und Holznutzung eingehalten und überprüft werden. Allerdings ist eine bessere Rücksichtnahme auf den Vollzug sowie auf andere Interessen der Holzwirtschaft notwendig. Offene Fragen sind zu klären und für einen möglichst einfachen Export von Schweizer Holz müssen Lösungen gesucht werden. Dies ist jedoch in erster Linie Aufgabe des Bundes. Es muss daher zuerst die Behandlung der Motion auf Bundesebene abgewartet werden.

Wird der Motion auf Bundesebene zugestimmt, so hat der Bund die entsprechenden Massnahmen in der Waldgesetzgebung zu erlassen und die Kantone müssen die Forstverordnungen anpassen. Lehnt das Parlament die Motion ab, so stellt sich die Frage, wie im Kanton Obwalden eine offizielle Staatsgarantie für die Legalität und Nachhaltigkeit des im Obwaldner Wald geernteten Holzes aussehen könnte. Das Anliegen müsste dann in der in nächster Zeit zur Revision anstehenden Forstverordnung aufgenommen werden.

5. Antrag

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, die Motion zu überweisen. Mit der Bearbeitung der notwendigen Schritte wird aber zugewartet, bis der Vorstoss auf Bundesebene entschieden ist.

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Notker Dillier Landschreiber-Stellvertreter

Versand: 12. Juni 2013

Signatur OWVD.248 Seite 2 | 2